

wie bisher gebräuchlich, das Magdeburger Recht gebrauchen dürfen, außerdem aber auch noch alle libertates, immunitates ac graciae von Leitmeritz, insbesondere bezüglich des Elbeverkehrs. Es war ein offener, aber dem Könige nicht erkennbarer Versuch, sich von Leitmeritz loszumachen. Er glückte nur zum Teil. Denn schon am 6. Mai 1325³² hat der König, durch den Streit der Städte aufmerksam gemacht, die den Aussigern gewährte Freiheit dahin eingeschränkt, daß ihnen in dem Orte Lobositz, der unmittelbar beim Eintritt der Elbe in das böhmische Mittelgebirge unterhalb von Leitmeritz liegt, das Beladen von Schiffen verboten blieb.

Am selben Tage wie die Aussiger (22. April 1325) bekamen auch die Launer³³ alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Freiheiten der Leitmeritzer zugesichert. Im Jahre 1327³⁴ gestattete der König, daß Nimburg die jura von Leitmeritz, die es schon bisher hatte, auch weiterhin genießen solle, ebenso aber auch die graciae et immunitates dieser Stadt, also das Leitmeritzer Privilegialrecht, was wohl eine Neuerung ist. Nimburger Recht (wahrscheinlich schon damals Leitmeritzer) war um 1291³⁵ nach Bösig gedrungen; Bösig bekam nämlich das Recht, das andere Städte des Königreichs hatten, mit der Maßgabe, es in Nimburg zu holen. Im Jahre 1337³⁶ übertrug der Stadtherr Hinko Berka von Duba das Recht Bösigs auch auf Weißwasser und Hirschberg. 1334³⁷ verlieh Jeschek von Michelsberg seiner Stadt Jungbunzlau alle Rechte von Nimburg, ausgenommen diejenigen, die nur der König verleihen kann, so daß diesmal in dem hier gebrauchten Ausdruck „jura“ das Privilegialrecht zum Teil mitverstanden zu sein scheint. Jedenfalls ist Nimburg selbst durch die Ausbreitung seines Rechts zu einem unter Leitmeritz stehenden Oberhofe geworden.

Wahrscheinlich ist das Leitmeritzer Recht auch nach der 1257 gegründeten Prager Kleinseite gekommen, der am linken Moldauufer der Altstadt gegenüberliegenden „Kleineren Stadt Prag“. Hier ist Magdeburger Recht 1312³⁸ bezeugt. Die Kleinseite wird in einer Urkunde König Johannes von 1338³⁹ gleichsam das Haupt unter den kleineren Städten Böhmens genannt. Daher bestimmt der König ungeachtet der Gewohnheiten, Privilegien oder Rechte von Leitmeritz,

³² Cod. jur. mun. II, 139 (1325).

³³ Cod. jur. mun. II, 134 (1325).

³⁴ Cod. jur. mun. II, 149 (1327).

³⁵ Šimák, a. a. O. S. 754, Anm. 1.

³⁶ Reg. Boh. IV, 419 (1337).

³⁷ Cod. jur. mun. II, 169 (1334).

³⁸ Reg. Boh. III, 73 (1312).

³⁹ Reg. Boh. IV, 574 (1338).